



Haupt- und Finanzausschuss am 28.06.2016		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/682/2016		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 15.06.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2016		Anhörung	

Beratungsgegenstand:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

I. Beschlussvorschlag:

Dem Ausschuss zur Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

§ 2b UStG

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen § 2b UStG findet eine wesentliche Neuregelung und Ausweitung der Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) statt. Auch für Kommunen sind damit weitreichende Konsequenzen verbunden.

Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdÖR die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdÖR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Die Stadt Lüdinghausen ist gefordert, sich frühzeitig und aktiv auf die neue Rechtslage einstellen. Im Rahmen einer steuerlichen Bestandsaufnahme, Analyse der Ist-Situation sowie Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten lässt sich die Verwaltung dabei vom Büro Rödl & Partner (Köln) beraten. Ein Vertreter des Büros wird in der Sitzung einen ersten Überblick über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung geben.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

--